

GÜLTIG AB 01.01.2017

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stäubli Electrical Connectors GmbH (nachstehend „Stäubli“)

1. Anwendung

Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

2. Angebot – Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden.

3. Stornierung oder Änderung von Bestellungen

Die von Stäubli bestätigten Bestellungen sind verbindlich. In Ausnahmefällen und abhängig von den bereits durchgeführten Arbeiten darf der Kunde eine verbindliche Bestellung – vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung von Stäubli – kündigen oder ändern. Durch eine Änderung können sich die Kosten erhöhen oder der Liefertermin verschieben. Dies teilt Stäubli dem Kunden mit. Die Änderung wird nur verbindlich, wenn der Kunde der Kostenänderung schriftlich zugestimmt hat. Für die Terminverschiebung gilt Ziffer 6, Abs.2 unten.

4. Preise

Die in den Katalogen, Datenblättern oder anderen Dokumenten aufgeführten Preise, Informationen und Charakteristiken sind unverbindlich. Sie dienen ausschließlich Informationszwecken.

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung inklusive Verpackung und Versand CPT Kundenwerk (Incoterms® 2010), zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Bei Kleinbestellungen gilt ein Mindestbestellbetrag von 100,00 €.

Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten ist Stäubli berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohns-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und Stäubli diese Änderung nicht zu vertreten hat. Eine Preiserhöhung wird 10 % nicht überschreiten.

5. Zahlung

Der vereinbarte Preis ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto fällig. Ein Skontoabzug ist unzulässig. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie Stäubli bei seiner Bank frei darüber verfügen kann. Schecks nimmt Stäubli nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet Stäubli Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, mindestens aber 10 %.

Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist Stäubli nach seiner Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.

Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder gegen Forderungen von Stäubli aufrechnen, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Kunde darf Ansprüche oder Forderungen gegen Stäubli nur mit schriftlichen Genehmigung von Stäubli abtreten.

6. Lieferung – Gefahrübergang

Für den Umfang der Lieferung ist das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von Stäubli maßgebend. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Im Falle von Verkäufen ins Ausland muss der Kunde vorab alle erforderlichen Genehmigungen (Einfuhrlizenz, Genehmigung der Devisenüberweisung etc.) erhalten haben.

Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis Stäubli ihre Machbarkeit geprüft hat und – soweit die Änderung umgesetzt wird – um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, darf Stäubli andere Aufträge vorziehen und abschließen. Stäubli ist nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

Die Lieferung erfolgt CPT Kundenwerk Incoterms® 2010. Sollte sich der Transport aus nicht von Stäubli zu vertretenden Gründen verzögern, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist. Die Einhaltung der Liefertermine oder –fristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

Bei Lieferverzug ist die Haftung von Stäubli im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. 11 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert Stäubli spätestens bei

Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

Stäubli ist in einem für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr gemäß CPT Kundenwerk Incoterms® 2010, d.h. mit Übergabe an den ersten Frachtführer, auf den Kunden über. Sollte sich der Transport aus nicht von Stäubli zu vertretenden Gründen verzögern, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand bereitgestellt ist.

Verzögert sich der Transport infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, lagert Stäubli die Ware auf Kosten des Kunden bei uns sich oder einem Dritten ein und berechnet bei Lagerung im Stäubli-Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung, ansonsten die nachweislich angefallenen Kosten um mehr als zwei Wochen ab Versandbereitschaftsmeldung, hat Stäubli das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware anderweitig zu verkaufen und Schadenersatz zu verlangen.

Wenn Vorarbeiten für die Lieferung der Produkte notwendig sind, wird der Kunde diese Vorarbeiten gemäß den Anweisungen von Stäubli rechtzeitig durchführen, um sicherzustellen, dass die für die Installation der Produkte notwendigen Bedingungen gegeben sind. Zur Unterstützung von Stäubli wird der Kunde kostenlos alle notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Materialien und/oder Ressourcen jeglicher Art bereitstellen. Wenn der Kunde es versäumt, seinen für die Durchführung der Installation notwendigen Pflichten korrekt und rechtzeitig nachzukommen, wird Stäubli die Einlagerung der Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden veranlassen. Der Kunde hat den Teil des vereinbarten Preises zu zahlen, der ohne die Verzögerung fällig geworden wäre.

7. Transport

Transportschäden müssen dem Transportunternehmen vom Empfänger der Ware unmittelbar nach Empfang schriftlich mitgeteilt

werden, mit Kopie an Stäubli. Stäubli haftet nicht für Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Ware während und aufgrund des Transports.

8. Verpackung

Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne der VerpackV anfallen, nimmt Stäubli an seinem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Stäubli behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat („Vorbehaltsware“). Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind Stäubli auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an Stäubli ab. Sobald das Eigentum auf den Kunden übergeht, entfällt die Abtretung.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgen für Stäubli als Hersteller, ohne Stäubli zu verpflichten. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwirbt Stäubli Miteigentum an der neuen hergestellten Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Der Kunde darf die Vorbehaltsware oder die neue Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt Stäubli jedoch bereits jetzt alle Forderungen im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder

Weiterverwendung erwachsen. Wird die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des von Stäubli dem Kunden in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware. Stäubli nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, die an Stäubli abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Stäubli gegenüber nachkommt. Die Einzugsermächtigung kann Stäubli jederzeit aus berechtigtem Interesse einschränken oder aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. und verlangen, dass der Kunde Stäubli die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung offenlegt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt Stäubli den Rücktritt, ist Stäubli zur freihändigen Verwertung berechtigt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Stäubli unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Stäubli um mehr als 10 %, gibt Stäubli auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von Stäubli frei.

10. Mängelhaftung

Offene Mängel sind Stäubli unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit Stäubli nicht we-

gen Körperschäden haften, seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insofern eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Kunde die Schnittstellen- und Systemverantwortung. Wir haften nicht für Fehlfunktionen oder Mängel, die darauf beruhen, dass unsere Ware gemeinsam oder in Interaktion mit anderen Produkten verwendet oder auf einer Konsole oder als Teil eines Systems installiert wird.

Bei berechtigten Beanstandungen wird Stäubli nach seiner Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 11 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen. Von Stäubli im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile sind Stäubli zu übergeben und gehen in das Eigentum von Stäubli über.

Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu +/- 10% sind bei Sonderanfertigungen zulässig.

Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist die Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte beschränkt, die Stäubli gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus den vorstehenden Absätzen zu.

11. Haftungsbeschränkung

Stäubli haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Stäubli nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 6. nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Stäubli ausgeschlossen.

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 gelten im Falle der Haftung von Stäubli wegen Übernahme einer Garantie der Umfang der Garantiezusage und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12. Geistiges Eigentum

Abgesehen von dem mit Verkauf automatisch eingeräumten Recht zur Benutzung des Produkts verbleiben alle im Produkt verkörperten gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte und Know-how bei Stäubli. Der Kunde verpflichtet sich, auf keinerlei Weise gegen Markenrechte, Designrechte, Patente oder jede andere Form von gewerblichem oder geistigem Eigentumsrecht zu verstoßen, das Stäubli gehört oder in Lizenz

übertragen wurde, und diesen Verstoß auch nicht Dritten zu ermöglichen.

Stäubli behält das vollständige Eigentum und Urheberrecht an Studien, Zeichnungen, Dokumenten, Designs, technischen Berechnungen, Kostenvoranschlägen und technischen Informationen, die dem Kunden im Zusammenhang mit den Produkten zugänglich gemacht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen diese Dokumente weder vervielfältigt, noch Dritten gegenüber offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Wird kein Auftrag erteilt, müssen diese Dokumente Stäubli unverzüglich vollständig zurückgegeben werden.

Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde ist verpflichtet, ihm übergebene Studien und Berechnungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie seinen geplanten Nutzungsbedingungen entsprechen.

13. Ausfuhrkontrolle

Die Produkte sowie die damit verbundene Technologie und Dokumentation können ggfls. Inländischen oder ausländischen Gesetzen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Kunde wird diese Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Wiederverkauf oder Verwendung der Produkte beachten und die Produkte sowie die damit verbundene Technologie und Dokumentation insb. an kein Land oder keine juristische bzw. natürliche Person, gegen die Sanktionen oder Embargos verhängt sind, unmittelbar oder mittelbar ausführen oder wiederausführen. Der Kunde wird die Produkte nicht zur Entwicklung oder Herstellung oder ansonsten in Verbindung mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, Raketensystemen oder anderen Massenvernichtungswaffen verwenden.

Wenn für die Ausfuhr der Produkte an den Kunden eine Genehmigung notwendig ist,

hat der Kunde diese rechtzeitig zu besorgen oder – falls so vereinbart – Stäubli unverzüglich in vollem Umfang zu unterstützen und die Informationen und Dokumente bereitzustellen, die für den Erhalt der offiziellen Zulassungen und Genehmigungen durch die staatlichen Behörden für die Ausfuhr notwendig sind. Der Kunde wird insbesondere auf Aufforderung von Stäubli den vorgesehenen Bestimmungsort, den Endnutzer und die Verwendungsart der Produkte mitteilen. Der Kunde hat Stäubli zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Produkte auszuführen, und es liegt in der Verantwortung des Kunden, Stäubli den vorgesehenen Bestimmungsort, den Endnutzer sowie die Verwendungsart der Produkte mitzuteilen, und der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Ausfuhren vollständig den jeweils geltenden Ausfuhrbestimmungen entsprechen.

14. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, die Stäubli nicht zu vertreten hat, wie z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von Stäubli oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer (länger als 30 Tage), werden die Parteien die Möglichkeit einer Vertragsanpassung besprechen. Sollte diese nicht möglich sein, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Absatz 1 genannten Fällen ausgeschlossen.

15. Datenschutzgesetz

Stäubli speichert und nutzt die bei der Auftragserteilung und im Zuge der Auftragsbearbeitung überlassenen personenbezogene Daten des Kunden gemäß Datenschutzgesetz zur Auftragsbearbeitung.

16. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen einschließlich Zahlungen ist der Geschäftssitz von Stäubli.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist der Geschäftssitz von Stäubli. Stäubli ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.